

Geschäftsordnung der Tennisabteilung im TV Schwafheim 1900 e.V.

Die Abteilungsversammlung gibt sich gemäß E I 6 der Vereinssatzung folgende Geschäftsordnung.

§ 1 Grundsätzliches

Die Abteilung Tennis im TV Schwafheim e. V. ist eine selbständige Abteilung des „Turnverein Schwafheim e. V.“

Die Vereinssatzung ist bindend, die Geschäftsordnung regelt darüber hinaus die Geschäfte der Tennisabteilung. Wie in der Satzung festgelegt, entscheidet in allen Streitfällen der Ältestenrat des Vereins.

Die Mitglieder der Tennisabteilung sind gleichzeitig auch Mitglieder im Hauptverein. Die Tennisabteilung erhebt zusätzlich zum Beitrag des Hauptvereins einen eigenen Abteilungsbeitrag.

Die Tennisabteilung führt eine eigene Kasse.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Name, Sitz und Zweck

Die Abteilung führt den Namen TV Schwafheim 1900 e.V. – Tennisabteilung - Sitz der Abteilung ist Moers – Schwafheim.

Gründungstag der Abteilung ist der 23. Februar 1975.

Die Abteilung bezweckt die Förderung des Tennissports innerhalb der Bestimmungen des Deutschen Tennisbundes.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Tennisabteilung kann jede ordentliche Person werden. Damit ist die Mitgliedschaft im TV Schwafheim verbunden. Die Mitgliedschaft ist durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Abteilungsvorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Die Aufnahme eines Bewerbers in die Tennisabteilung ist abhängig von der momentanen Mitgliederzahl und der Kapazität der vorhandenen Plätze.

Einschränkungen bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern werden von der Abteilungsversammlung jeweils für das aktuelle Geschäftsjahr bei Bedarf festgelegt.

Die Tennisabteilung hat

aktive Mitglieder,

Ehrenmitglieder.

Mitglieder, die am 1.1. eines Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind jugendliche Mitglieder.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 4 Aufnahme

Die Aufnahme ist bewirkt mit der Zahlung des 1. Beitrages, fällig spätestens 4 Wochen nach Rechnungsstellung. Bei Zahlungsverzug kann die Aufnahme widerrufen werden.

Der Abteilungsvorstand ist befugt, Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 5 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.

Die Mitglieder haben das Recht zur Benutzung der Vereinsanlage und die Pflicht zur Einhaltung der vom Abteilungsvorstand zu Beginn der Saison bekanntzumachenden Platz- und Spielordnung.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Abteilungsversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu den festgesetzten Terminen verpflichtet.

Bei Beschädigung von vereinseigenen Geräten und Vereinsräumen durch ein oder mehrere Mitglieder können diese durch den Vorstand zur Beseitigung der Schäden oder zur Zahlung der Instandsetzungskosten herangezogen werden. Bei Jugendlichen haftet der gesetzliche Vertreter.

Alle Mitglieder erkennen den Inhalt dieser Geschäftsordnung und die Vereinssatzung als für sie verbindlich an.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt aus dem Verein
3. durch Ausschließung
4. durch Auflösung der Abteilung

zu 2) Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres erfolgen.

Austritte müssen eigenhändig oder bei Jugendlichen durch den gesetzlichen Vertreter unterschrieben, bis spätestens am 30.11. per Einschreiben an den Abteilungsvorstand geschickt werden. Der Austritt wird erst dann wirksam, wenn das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber der Abteilung erfüllt hat. Aus besonderen Gründen kann der Abteilungsvorstand den Austritt auch zu einem anderen Zeitpunkt zulassen.

zu 3) Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken der Abteilung zuwider handeln, können durch den Beschluß des Abteilungsvorstandes aus der Abteilung ausgeschlossen werden.

Geleistete Beitragszahlungen werden nicht zurückerstattet.

Sofern ein Mitglied innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist, wird es als Mitglied der Abteilung gestrichen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte in der Tennisabteilung.

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Beiträge setzt alljährlich die Abteilungsversammlung fest.

Die zu zahlenden Beiträge gelten für ein Kalenderjahr und werden halbjährlich am 1.1. und 1.7. eines jeden Jahres im voraus durch Bankeinzug erhoben.

Die Abteilungsversammlung kann beschließen, außerordentliche Umlagen zu erheben.

Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Ende der Mitgliedschaft nicht geltend gemacht werden.

Schülern, Studenten, Wehrpflichtigen und Auszubildenden über 18 Jahre wird auf Antrag für die Dauer der Ausbildungszeit ein ermäßigter Beitrag gewährt. Der entsprechende Ausbildungsnachweis ist bis zum 31.10. des alten Jahres für das

neue Jahr vorzulegen. Nach Ende der Ausbildungszeit wird der geänderte Beitrag mit dem darauffolgenden Halbjahresbeitrag fällig.

§ 8 Disziplinarmaßnahmen

Der Abteilungsvorstand hat folgende Möglichkeiten:

Verwarnungen, Sperren und Ausschluß aus der Abteilung.

Für den Ausschluß ist ein Mehrheitsbeschluß des Vorstandes erforderlich.

Das auszuschließende Mitglied muß zur Beschuldigung gehört werden.

§ 9 Vermögen der Tennisabteilung

Für sämtliche Verbindlichkeiten der Abteilung haftet ausschließlich das Abteilungsvermögen, das aus Kassenbestand und sämtlichem Inventar der Tennisabteilung besteht. Etwaige Überschüsse aus allen Veranstaltungen der Tennisabteilung gehören zum Abteilungsvermögen.

§ 10 Abteilungsorgane

Die Abteilungsorgane sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Abteilungsvorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Jährlich ist eine ordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, die im ersten Vierteljahr und zwar vor der Jahreshauptversammlung des TV Schwafheim stattfinden soll.

Aufgabe der Abteilungsversammlung ist :

Entgegennahme des Gesamtberichts des Abteilungsvorstandes.

Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers.

Wahl und Entlastung des Abteilungsvorstandes.

Wahl der beiden Kassenprüfer.

Beschlußfassung über Beitragsregelung.

Beschlußfassung über etwaige Anträge zur Geschäftsordnungsänderung.

Beschlußfassung über Antrag auf etwaige Auflösung der Abteilung.

Beschlußfassung über die Festsetzung der Mitgliederhöchstzahl.

Außerordentliche Abteilungsversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies mit Mehrheit beschließt oder wenn mindestens $\frac{1}{10}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung können alle Themen behandelt werden, die nicht nach der Geschäftsordnung der ausschließlichen Zuständigkeit der Abteilungsversammlung vorbehalten sind.

Jede ordnungsgemäß einberufene Abteilungs- oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Einberufung hat mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die Versammlung wird vom Abteilungsleiter oder dessen Vertreter geleitet.

Sämtliche Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmgleichheit gilt als ablehnender Beschluß. Die Änderung der Geschäftsordnung kann nur durch die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, der Antrag auf Auflösung der Abteilung nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Anträge zu den Versammlungen sind vor der Versammlung beim Abteilungsvorstand einzureichen und von diesem auf die Tagesordnung zu setzen. Mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung anwesenden Mitglieder können auch Anträge zur Beschlußfassung zugelassen werden, die während der Versammlung gestellt werden. Ausgenommen sind geschäftsordnungsändernde Anträge, die dem Abteilungsvorstand mindestens einen Monat vor der Abteilungsversammlung vorgelegt werden müssen.

Wortmeldungen werden nach Ihrer Reihenfolge berücksichtigt. Über Anträge wird am Schluß der Behandlung des jeweiligen Tagesordnungspunktes abgestimmt. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

Bei Abstimmung der Versammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme.

Stimmabgabe durch Vollmacht für abwesende Mitglieder ist nicht zulässig.

Hat die Versammlung einen Beschluß gefaßt, der nach Ansicht von $\frac{3}{4}$ der Abteilungsvorstandsmitglieder die Abteilungsbelange erheblich gefährdet, so hat der Abteilungsvorstand das Recht, diesen Beschluß vorläufig auszusetzen. Er muß sodann innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Versammlung zur nochmaligen Beschlußfassung einberufen. Dabei ist der Hauptvorstand zu informieren.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die nach Verlesung und Genehmigung durch die Versammlung vom Abteilungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Geschäftsführender Abteilungsvorstand:

Abteilungsleiter

stellvertretender Abteilungsleiter

Geschäftsführer

Sachgebietsleiter:

Kassenwart

Sportwart

stellvertretender Sportwart

Jugendwart

stellvertretender Jugendwart

Wart für Öffentlichkeitsarbeit

Es besteht die Möglichkeit, daß eine Person zwei Sachgebiete vertreten kann.

Auch ein Mitglied des geschäftsführenden Abteilungsvorstandes kann bei Bedarf ein Sachgebiet übernehmen. Personen mit Doppelfunktion haben jedoch nur eine Stimme bei Vorstandsbeschlüssen.

Verpflichtungen des Abteilungsvorstandes können nur von einem Mitglied des geschäftsführenden Abteilungsvorstandes und einem weiteren Mitglied des Abteilungsvorstandes vorgenommen werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder, darunter der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.

Bei Ausscheiden oder längeren Verhinderungen eines Abteilungsvorstandsmitgliedes hat der Abteilungsvorstand das Recht, dieses durch Zuwahl zu

ersetzen; die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der verbliebenen Vorstandsmitglieder.

§ 13 Vorstandswahl

Die Wahl des Abteilungsvorstandes erfolgt für jedes Amt in besonderem Wahlgang, auf Antrag in geheimer Abstimmung. Bis zur Wahl des Abteilungsleiters übernimmt ein aus der Versammlung gewähltes Mitglied die Versammlungsleitung. Zum Zählen der abgegebenen Stimmen werden vor den Wahlgängen 2 Mitglieder von der Versammlung bestimmt; die abgegebenen Stimmzettel sind nach Beendigung der Wahl zu vernichten. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden für 2 Jahre gewählt; in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Abteilungsleiter, der Kassenwart, der Jugendwart, der stellvertretende Sportwart und der Wart für Öffentlichkeitsarbeit.

Dementsprechend in Jahren mit gerader Jahreszahl der stellvertretende Abteilungsleiter, der Geschäftsführer, der Sportwart und der stellvertretende Jugendwart.

Wiederwahl ist zulässig.

§14 Aufgaben des Abteilungsvorstandes

Der Abteilungsvorstand leitet die Angelegenheiten der Abteilung, er verwaltet das Abteilungsvermögen, überwacht und leitet den Schriftverkehr, entscheidet in Streitfragen, beruft die Versammlung ein und bereitet die Tagesordnung vor. Die Geschäftsverteilung erfolgt in der ersten im Geschäftsjahr einberufenen Vorstandssitzung. Der Vorstand soll mindestens alle drei Monate eine Sitzung abhalten.

Der Vorstand muß auf Verlangen auch nur eines Vorstandsmitgliedes zusammentreten. Die Vorstandssitzung ist nicht öffentlich. In besonderen Fällen kann der Abteilungsleiter Mitglieder oder andere Fachleute zu dieser Sitzung mit beratender Stimme hinzuziehen.

Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Protokollführer und Abteilungsleiter oder dessen Vertreter zu unterschreiben ist.

Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen, die aus den stimmberechtigten Mitgliedern zu bilden sind. Zur Verfügung über das Abteilungsvermögen und zur Eingehung einer Verpflichtung aus einer solchen Verfügung bedürfen die Ausschüsse der Zustimmung des Abteilungsvorstandes.

Der Vorstand hat den Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr aufzustellen und seine Durchführung zu überwachen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Kassenwart hat mindestens einmal jährlich in einer Sitzung des Abteilungsvorstandes über den Stand der Kasse zu berichten. In der Niederschrift über die Sitzung des Abteilungsvorstandes ist aufzunehmen, daß der Abteilungsleiter oder die Kassenprüfer die Unterlagen eingesehen, geprüft und für richtig befunden haben.

Der Barbestand ist anzugeben. Der Abteilungsleiter ist berechtigt, sich jederzeit über den Kassenstand berichten zu lassen. Dies gilt auch entsprechend E 5 der Vereinssatzung für den Schatzmeister.

Im Rahmen der von der Abteilungsversammlung festgesetzten Mitgliederhöchstzahl entscheidet der Vorstand über Aufnahmen.

Der Vorstand und die vom Vorstand eingesetzte Platzaufsicht (Platzwart) üben Hausrecht auf der Platzanlage aus.

§ 15 Kassenprüfer

Die Abteilungsversammlung wählt für ein Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen; es darf nur ein Kassenprüfer wiedergewählt werden.

Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, das gesamte Abteilungsvermögen jederzeit zu prüfen.

§ 16 Haftung

Die Abteilung haftet gegenüber ihren Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen oder in den Räumen des Vereins. Es besteht jedoch für Unfälle eine Versicherung im Rahmen der Landessporthilfe.

Jedes Mitglied haftet persönlich für selbstverschuldete Beschädigungen des Platzes, auf der gesamten Vereinsanlage und den Einrichtungen im Clubheim und hat diese Beschädigungen unverzüglich dem Platzwart oder dem Vorstand zu melden. Eltern haften für ihre minderjährigen Kinder.

§17 Auflösung

Im Falle einer Auflösung der Abteilung bleibt das gesamte Vermögen beim TV Schwafheim 1900 e.V..

§18 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den geschäftsführenden Vorstand nach Beschluß in der Abteilungsversammlung und der Zustimmung des Hauptvorstandes in Kraft.

Moers – Schwafheim , den 14. März 2003

Der Hauptvorstand

Der Abteilungsvorstand